

Recht der Energiewirtschaft

Herausgeber

Prof. Dr. Jürgen F. Baur / Prof. Dr. Matthias Schmidt-Preuß
Markus Moraing (Schriftleiter)

Heft 12/2025

Seiten 505–564

Der Baukostenzuschuss für Batteriespeicher nach der aktuellen BGH-Entscheidung: Finanzielle Hürde für alle Projektierer?

von Marc Goldberg / Sina Glahn (Maître en droit)*

Der Ausbau erneuerbarer Energien erfordert ein hohes Maß an Flexibilität im Stromsystem, wobei Batteriespeichern, insbesondere Großspeichern ab einer Leistung von 1 MW, eine entscheidende Rolle zukommt.¹ Die Speicher-Branche beginnt bereits mit der Umsetzung von mehreren, auch größeren Projekten: Im September 2025 gibt es knapp 3,0 GWh Großspeicher in Deutschland, während Heimspeicher bereits eine Gesamtkapazität von 17,9 GWh aufweisen. Bis September 2028 ist eine Erweiterung der Großspeicher-Kapazität auf insgesamt 8,6 GWh geplant.²

Aktuell wird vielfach über bremsende regulatorische Hemmnisse für die Umsetzung von Speicherprojekten gesprochen, bspw. die etwaige Netzentgeltpflicht ab 2029. Nachfolgend soll in diesem Beitrag auf eine aktuelle gerichtliche Entscheidung und deren Auswirkungen eingegangen werden. Mit Beschluss vom 15.07.2025 hat der Bundesgerichtshof (BGH) einen wesentlichen Kostenfaktor beim Ausbau von Speicherkapazitäten als rechtmäßig bestätigt: Die Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ). Konkret billigte der BGH die Praxis, für Batteriespeicher einen Baukostenzuschuss auf Grundlage des von der Bundesnetzagentur (BNetzA) entwickelten Leistungspreismodells zu erheben. Er widerspricht in seiner Entscheidung der zuvor vom Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf angestoßenen Erwartung, der BKZ-Anspruch von Netzbetreibern für Batteriespeicher könne entfallen.³ Mit dieser Entscheidung dämpft der BGH entsprechende Hoffnungen der Branche.

Dieser Aufsatz analysiert die wesentlichen Erwägungen des BGH zur Zulässigkeit von Baukostenzuschüssen für Batteriespeicher und setzt sich kritisch mit juristischen Argumentationen auseinander, die für einen möglichen Wegfall einer entsprechenden Pflicht sprechen. Für eine rechtssichere und planbare zukünftige Gestaltung bedarf es jedoch einer gesetzgeberischen Klarstellung, denn nach unseren Erfahrungen erheben Netzbetreiber auch nach dem BGH-Beschluss durchaus sehr unterschiedliche Baukostenzuschüsse.

I. Problemaufriss der Erhebung von Baukostenzuschüssen für Batteriespeicher

Die Erhebung von Baukostenzuschüssen ist Gegenstand kontroverser Diskussionen. Einerseits stellt der Baukostenzuschuss ein wichtiges Instrument zur anteiligen, verursachungsorientierten Finanzierung des dringend not-

wendigen Netzausbau dar. Denn durch seine Einbindung kann der insgesamt über die allgemeinen Netzentgelte zu deckende Kapitalbedarf für Investitionen in das Stromnetz reduziert werden.⁴

Andererseits wird der Baukostenzuschuss in der Stromspeicher-Strategie des BMWK als »klares Hemmnis« für einen schnelleren Hochlauf von Großbatteriespeichern bewertet.⁵ Auch der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) hat bereits im Jahr 2022 gefordert, dass die Bereitstellung systemdienlicher Leistung nicht durch hohe Baukostenzuschüsse behindert werden sollte.⁶ Die aktuelle Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag 2025 ausdrücklich zum beschleunigten Ausbau systemdienlicher Speicherkapazitäten bekannt und angekündigt, einen »verlässlichen Investitionsrahmen« für Speicherprojekte zu schaffen.⁷ Ob ein solcher Rahmen künftig auch die Verpflichtung zur Zahlung des Baukostenzuschusses umfassen wird, bleibt abzuwarten – zumal eine rechtliche Pflicht hierzu laut dem BGH-Beschluss vom 15.07.2025 nicht besteht.

II. Allgemeines zum Baukostenzuschuss

Bei dem Baukostenzuschuss handelt es sich um ein im Rahmen der Anschlussförderung und -erweiterung einmalig vom Anschlussnehmer zu entrichtendes Entgelt für die dauerhafte Bereitstellung von Anschlussleistung

* Der Autor *Marc Goldberg* ist Rechtsanwalt im Energierecht und Partner bei der KPMG Law Rechtsanwaltsgeellschaft mbH in Düsseldorf; die Autorin *Sina Glahn* ist Rechtsanwältin im Energierecht bei der KPMG Law Rechtsanwaltsgeellschaft mbH in Berlin.

1 Stromspeicher-Strategie des BMWK, Handlungsfelder und Maßnahmen für eine anhaltende Ausbaudynamik und optimale Systemintegration von Stromspeichern, S. 4.

2 Battery Charts der RWTH Aachen, www.battery-charts.de.

3 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.12.2023 – 3 Kart 183/23, RdE 2024, 130.

4 BNetzA, Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen, Beschlusskammer 8, November 2024, S. 6.

5 Stromspeicher-Strategie des BMWK, Stand Dezember 2023, S. 15.

6 BDEW, Positionspapier »Energiewende ermöglichen – drei Schritte, um das Potential von Stromspeichern zu heben«, 21.11.2022, S. 4.

7 Koalitionsvertrag 2025, Verantwortung für Deutschland, S. 31.

durch den Netzbetreiber.⁸ Ihm kommt eine Lenkungs- und Steuerungsfunktion zu, da der Anschlussnehmer angehalten werden soll, den Netzanschluss seinem tatsächlichen Leistungsbedarf entsprechend zu beantragen, um eine Überdimensionierung des (Verteiler-)Netzes zu vermeiden.⁹ Der Baukostenzuschuss dient ebenso der Beteiligung des Netzanschlussnehmers am Ausbau des allgemeinen Netzes (Finanzierungsfunktion).¹⁰

Für Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung existieren keine spezialgesetzlichen Vorschriften für den Anspruch auf Zahlung eines Baukostenzuschusses. Dieser wird aus § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgeleitet. Danach haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen u.a. Letztverbraucher sowie Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen, die angemessen, diskriminierungsfrei [...] und transparent [...] sind. Die BNetzA ist dafür verantwortlich, ein geeignetes Berechnungsmodell zu entwickeln. Dies hat sie mit dem Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung 2009 (BK6p-06-003) umgesetzt. Die Berechnung basiert auf dem Leistungspreismodell, bei dem der Baukostenzuschuss durch die Multiplikation der vertraglich vereinbarten Leistungsbereitstellung mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Vertragsanpassung geltenden veröffentlichten Leistungspreises (> 2.500 Benutzungsstunden) berechnet wird.

III. Ausgangslage des konkreten Falls

Die Antragstellerin, Betreiberin von Batteriespeichern, beantragte im Jahr 2021 den Anschluss eines rein netzgekoppelten Batteriespeichers mit einer maximalen Lade- und Entladeleistung von 1.725 Kilowatt und einer Speicherkapazität von 3.450 Kilowattstunden. Mit diesem Batteriespeicher plante die Antragsstellerin, Systemdienstleistungen für das Stromnetz zu erbringen, darunter die Bereitstellung von Regelleistung gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber, den Stromhandel am Intraday-Markt, gezielte Einspeisung zu Zeitpunkten besonders hoher Lastspitzen im lokalen Verteilernetz sowie die Bereitstellung von Blindleistung. Die Netzbetreiberin forderte die Zahlung eines Baukostenzuschusses i.H.v. ca. 216.000 €.

Die Antragstellerin wandte sich erfolglos an die Bundesnetzagentur, um die Erhebung des Baukostenzuschusses zu untersagen. Sie stützte sich hierbei insb. auf die Verletzung von Unionsrecht, genauer gesagt einem Verstoß gegen das in Art. 3 Abs. 1 RL (EU) 2019/944 geregelte Investitionsbehinderungsverbot. Darüber hinaus machte sie neben anderen Argumenten geltend, dass die Erhebung von Baukostenzuschüssen gegen das Diskriminierungsverbot des § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG verstößt, da netzgekoppelte Speicher nicht wie Letztverbraucher behandelt werden dürfen.

Das im weiteren Verlauf angerufene Beschwerdegericht – das OLG Düsseldorf – hob den Beschluss der BNetzA auf und verpflichtete die Antragsstellerin zur Neubescheidung.¹¹ Gegen diese Entscheidung wandte sich die BNetzA mit einer zugelassenen Rechtsbeschwerde. Der BGH hat nun abschließend über die Sache entschieden.

IV. Zentrale Einordnung des BGH: Erhebung von Baukostenzuschüssen für Batteriespeicher verstößt nicht gegen Unionsrecht und Diskriminierungsverbot

Der BGH hat sich insbesondere mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Erhebung eines Baukostenzuschusses einen Verstoß gegen europarechtliche Vorgaben oder gegen das Diskriminierungsverbot darstellt. Die zentralen Aussagen des Gerichts werden im Folgenden näher erläutert.

1. Kein Verstoß gegen europäische Vorschriften

In erster Linie lehnt der BGH einen Verstoß gegen die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (EU) 2019/944 sowie die Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (EU) 2019/943 ab. Nach seiner Auffassung lasse sich aus diesen Vorschriften kein unmittelbar wirkendes Gebot ableiten, Batteriespeicherbetreiber von sämtlichen sie belastenden Regelungen zwingend freizustellen. Soweit die Vorschriften darauf abzielen, den Ausbau von Energiespeicheranlagen in den Mitgliedstaaten voranzutreiben, handele es sich hierbei lediglich um allgemeine Zielsetzungen, die einer Umsetzung durch die Mitgliedstaaten bedürften. Der deutsche Gesetzgeber habe dem etwa durch die Freistellung von Netzentgelten nach § 118 Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG und mit Sonderregeln für die Stromsteuer nach § 5 Abs. 4 StromStG Rechnung getragen.¹²

Auch das Investitionsbehinderungsverbot nach Art. 3 Abs. 1 EltRL 2019 könne nicht dahingehend ausgelegt werden, dass ein Baukostenzuschuss für netzgekoppelte Speicher grundsätzlich nicht erhoben werden darf. Gem. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten angehalten, Investitionen unter anderem in die Energiespeicherung durch ihr nationales Recht nicht unnötig zu behindern. Die Mitgliedstaaten seien allerdings aufgrund des ihnen eingeräumten Ausgestaltungsspielraums nicht dazu gezwungen, »Batteriespeicher in allen Belangen gegenüber anderen Letztverbrauchern zu privilegieren«.

2. Keine Diskriminierung gegenüber anderen Letztverbrauchern

Daneben befasst sich der BGH eingehend mit der Frage der Diskriminierung von Batteriespeichern gegenüber anderen Letztverbrauchern, lehnt dies jedoch im Ergebnis ab.

8 BNetzA, Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung, Beschlusskammer 6, Stand 2009, S. 1.

9 BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24, RdE 2025, 396 = juris Rn. 27; BNetzA, Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung, Beschlusskammer 6, Stand 2009, S. 2.

10 BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24, RdE 2025, 396 = juris Rn. 10.

11 Vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.12.2023 – 3 Kart 183/23, RdE 2024, 130.

12 BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24, RdE 2025, 396 = juris Rn. 19.

Das OLG Düsseldorf hat in der vorangegangenen Instanz eine abweichende Meinung vertreten. Es kam zu dem Schluss, dass die Erhebung des Baukostenzuschusses beim Netzanschluss eines ausschließlich netzgekoppelten Batteriespeichers im Vergleich zu anderen Letztverbrauchern eine diskriminierende Gleichbehandlung darstellt. Laut OLG bestehe ein wesentlicher tatsächlicher Unterschied zum Regelfall eines baukostenzuschusspflichtigen Netzanschlusses auf »Entnahmeseite« darin, dass der Batteriespeicher die vereinbarte Netzanschlusskapazität überhaupt nicht »über das ganze Jahr zu jedem Zeitpunkt« nutzen könne. Dies solle jedoch gerade nach dem Positionspapier der BNetzA die Berechnung des Baukostenzuschusses anhand des Leistungspreises für eine Entnahme mit mehr als 2.500 Benutzungsstunden rechtfertigen. Ein rein netzgekoppelter Batteriespeicher könne den Strom ausschließlich aus dem Netz einspeichern und zeitlich verzögert zurückspiesen. Die Ein- und Ausspeicherung seien dabei nicht gleichzeitig möglich, sondern jeweils nur alternativ. Die Tatsache, dass ein Batteriespeicher zur vollständigen Nutzung der Ausspeisekapazität eines Zwischenaktes in Form der Inanspruchnahme von Einspeisekapazität bedarf, dürfe laut OLG Düsseldorf nicht außeracht gelassen werden.¹³

Der BGH hat die vom OLG Düsseldorf dargelegten Unterschiede grundsätzlich anerkannt. Er stellt fest, dass Batteriespeicher eine »Doppelrolle« einnehmen, da sie energiewirtschaftlich sowohl als Letztverbraucher als auch als Erzeuger einzustufen sind.¹⁴ Diese beiden Rollen seien jedoch grundsätzlich getrennt voneinander zu betrachten.¹⁵ In ihrer Funktion als Letztverbraucher bestehe ein sachlicher Grund dafür, Batteriespeicher bei der Erhebung des Baukostenzuschusses mit anderen Letztverbrauchern gleich zu behandeln. Dieser sachliche Grund liege in dem Sinn und Zweck des anhand des Leistungspreismodells berechneten Baukostenzuschusses. Trotz festgestellter Unterschiede stehe die Erhebung des Baukostenzuschusses in einem angemessenen Verhältnis zu den damit verfolgten Zielen.¹⁶

Ein rechtlich zulässiges Ziel sei zum einen die Erfüllung der Lenkungs- und Steuerungsfunktion, wonach der Anschlussnehmer angehalten werden soll, den Netzanschluss seinem tatsächlichen Leistungsbedarf entsprechend zu beantragen, um eine Überdimensionierung des Verteilernetzes zu vermeiden.¹⁷

Zum anderen sei die Finanzierungs- und Investitionsfunktion zu berücksichtigen. Denn der Baukostenzuschuss diene ebenso dem Ziel einer preisgünstigen, verbraucherfreundlichen und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.¹⁸ In diesem Zusammenhang weist der BGH darauf hin, dass wenn man Batteriespeicher von Baukostenzuschüssen freistellen oder diese rabattieren würde, müssten die Anschlusskosten in entsprechender Höhe auf die Netzentgelte umgelegt und damit von der Gemeinschaft der Letztverbraucher getragen werden, während die wirtschaftliche Nutzung der Speicher allein dem Speicherbetreiber zugutekäme.¹⁹

Hervorzuheben ist auch die Argumentation des BGH, wonach der sachlichen Rechtfertigung der Gleichbehandlung nicht entgegenstehe, dass dem Baukostenzuschuss bei Batteriespeichern in besonderer Weise standortsteuernde Wirkung zukommt. Das OLG Düsseldorf hatte in

diesem Zusammenhang festgestellt, dass für Betreiber von Batteriespeichern ein starker Anreiz dafür bestehe, den Speicher an einem Ort mit niedrigem Leistungspreis und daher nicht in Netzgebieten mit großen Erzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Energien anzuschließen.²⁰ Der BGH erkennt diese standortsteuernde Wirkung grundsätzlich an und geht sogar von der Möglichkeit von daraus resultierenden »Fehlanreizen« aus. Nichtsdestotrotz stützt er sich in seiner Argumentation weiter auf den Sinn und Zweck des Leistungspreismodells, welches nicht die Ansiedlung von Speichern in bestimmten Netzgebieten bezwecke, sondern vielmehr die Vermeidung der Beantragung von nicht benötigter Entnahmekapazität sowie die Finanzierung des lokalen Verteilernetzes.²¹

V. Bewertung des BGH-Beschlusses

Im Folgenden werden alternative rechtliche Ansatzpunkte und Argumentationslinien erörtert, die – jenseits des unmittelbaren Anwendungsbereichs des vorliegenden BGH-Beschlusses – geeignet sein könnten, die Zulässigkeit der Erhebung von Baukostenzuschüssen in bestimmten Fällen in Frage zu stellen. Vor diesem Hintergrund erscheint uns ein zügiges gesetzgeberisches Handeln wünschenswert.

1. Erhebung eines Baukostenzuschusses steht im Ermessen der Netzbetreiber

Grundsätzlich erfreulich ist, dass der BGH bereits im zweiten Leitsatz feststellt, dass die Erhebung von Baukostenzuschüssen nach dem Leistungspreismodell im Entscheidungsspielraum des Verteilernetzbetreibers liegt. Insoweit sind Netzbetreiber nicht gebunden, für den Anschluss an ihr Netz einen Baukostenzuschuss zu verlangen. In der Praxis findet man durchaus Netzbetreiber, die von der Erhebung von Baukostenzuschüssen für Batteriespeicher absehen.

Mit Blick auf die historische Gesetzesentwicklung könnte argumentiert werden, dass die Erhebung eines Baukostenzuschusses auf der Mittelspannungsebene zumindest nicht dem gesetzgeberischen Willen entspricht. Denn gemäß dem – mittlerweile abgeschafften und durch

13 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.12.2023 – 3 Kart 183/23, RdE 2024, 130 = juris Rn. 76.

14 BGH, Beschl. v. 15.07.2025, EnVR 1/24, RdE 2025, 396 = juris Rn. 10.

15 BGH, Beschl. v. 15.07.2025, EnVR 1/24, RdE 2025, 396 = juris Rn. 12.

16 BGH, Beschl. v. 15.07.2025, EnVR 1/24, RdE 2025, 396 = juris Rn. 25.

17 BGH, Beschl. v. 15.07.2025, EnVR 1/24, RdE 2025, 396 = juris Rn. 27.

18 BGH, Beschl. v. 15.07.2025, EnVR 1/24, RdE 2025, 396 = juris Rn. 28.

19 BGH, Beschl. v. 15.07.2025, EnVR 1/24, RdE 2025, 396 = juris Rn. 36.

20 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.12.2023 – 3 Kart 183/23, RdE 2024, 130 = juris Rn. 94.

21 BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24, RdE 2025, 396 = juris Rn. 37.

die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) ersetzen – § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVERBElTV) durfte ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen von Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss auch bei einem Anschluss an das Mittelspannungsnetz verlangen. In der Nachfolgevorschrift der NAV, wurde dieser Anspruch des Netzbetreibers jedoch auf das Niederspannungsnetz begrenzt.²² Der Gesetzgeber hat folglich die gesetzliche Verankerung des Anspruchs auf einen Baukostenzuschuss bei einem Anschluss an das Mittelspannungsnetz aus dem Gesetz gestrichen. Würde man sich allein auf diese Rechtsentwicklung stützen, könnte angenommen werden, dass ein Baukostenzuschuss oberhalb der Niederspannung nicht verlangt werden darf.

In der Praxis ist die Erhebung von Baukostenzuschüssen jedoch auf allen Spannungsebenen anerkannt und wird aus § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgeleitet. Es sind auch keine Gründe ersichtlich, weshalb ein Netzbetreiber auf diese Möglichkeit verzichten sollte – zumal dadurch kein erkennbarer Wettbewerbsvorteil zu erwarten wäre. Denn die Erhebung von Baukostenzuschüssen entspricht der branchenüblichen Praxis und dennoch verzeichnen Netzbetreiber eine ungebrochen hohe Nachfrage nach Netzanschlüssen, die ihre Kapazitäten oftmals bereits vollkommen ausschöpfen.²³

2. Angemessenheit der Höhe des Baukostenzuschusses bei größeren Batteriespeichern fragwürdig

Der BGH hat sich in seinem Beschluss nicht vertieft mit der Frage der Angemessenheit der Höhe des Baukostenzuschusses auseinandergesetzt.²⁴ Die Bedingungen für den Netzanschluss müssen jedoch gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG unter anderem angemessen sein. Damit unterliegt auch die Höhe des Baukostenzuschusses dem gesetzlichen Angemessenheitserfordernis.

In dem zugrundeliegenden BGH-Beschluss geht es um einen Batteriespeicher mit einer maximalen Lade- und Entladeleistung von 1.725 Kilowatt (kW) und einer entsprechenden Speicherkapazität von 3.450 Kilowattstunden (kWh). Hierfür stellte der Netzbetreiber einen Baukostenzuschuss i.H.v. ca. 216.000 € in Rechnung. Zwar hatte sich der BGH nicht mit der konkreten Höhe auseinanderzusetzen. Es ist jedoch fragwürdig, ob die Höhe des Baukostenzuschusses von deutlich größeren Batteriespeichern noch als angemessen anerkannt werden kann. Denn dies kann sich entsprechend negativ auf das jeweilige Betriebs- und Vermarktungsmodell und damit auf den Business Case auswirken.

Mangels gesetzlicher Definition ist unklar, ab wann ein Batteriespeicher als Batteriegrößspeicher eingestuft wird. Laut der Battery Charts – also einer Branchenzuordnung – sind Großspeicher solche, die eine Leistung ab 1.000 kW (= 1 MW) haben.²⁵ Andere gehen von einer installierten Leistung ab 100 MW aus²⁶ oder stützen sich auf die Speicherkapazität größer als 1.000 kWh.²⁷ Klar ist, dass Batteriespeicher in einer deutlich höheren Größenordnung geplant sind, als der Speicher des zugrundeliegenden Falls. So soll beispielweise in Philippsburg in Baden-Württemberg einer der größten Batteriespeicher

Deutschlands entstehen, mit einer Leistung von 400 MW und einer Kapazität von 800 MWh.²⁸

Vor diesem Hintergrund stellt sich also die Frage nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Baukostenzuschusses bei Batteriegrößspeichern. So würde etwa bei einem Batteriespeicher mit einer Leistung von 30 MW unter Zugrundelegung eines Leistungspreises von 130 €, ein BKZ von knapp 4 Mio. € fällig.²⁹ Bei einem höheren Leistungspreis von 175,00 €³⁰ und einer installierten Leistung von 100 MW ergäbe sich wiederum ein BKZ i.H.v. 17,5 Mio. €. Für das Projekt in Philippsburg würde sich der BKZ bei Zugrundelegung des Leistungspreises der Netze BW für das Hochspannungsnetz auf rund 90. Mio € belaufen.³¹

An dieser Stelle sei auf § 11 Abs. 1 Satz 2 NAV verwiesen. Danach ist für die Niederspannungsebene die Erhebung eines Baukostenzuschusses zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen zwar gesetzlich geregelt. Allerdings dürfen Baukostenzuschüsse dabei höchstens 50 % dieser Kosten abdecken. Diese Regelung soll zum einen dem Interesse an einer möglichst kostengünstigen Errichtung eines Netzanschlusses Rechnung tragen, aber auch die Lenkungswirkung der Baukostenzuschüsse im Interesse einer möglichst kostengünstigen Elektrizitätsversorgung berücksichtigen.³²

In Anbetracht der möglichen Millionenbeträge, die ein Projektierer für den Netzanschluss eines Batteriegrößspeichers zu zahlen hätte, wäre eine gesetzliche Begrenzung entsprechend dem Vorbild des § 11 Abs. 1

22 S.a. BR-Drucks. 367/06, S. 45.

23 BNetzA, Verfahren zur Zuteilung von Entnahmleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung, Konsultationsentwurf v. 07.11.2024, Az. BK6-24-245, S. 1.

24 BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24, RdE 2025, 396 = juris Rn. 25.

25 Battery Charts der RWTH Aachen, www.battery-charts.de, zuletzt abgerufen am 03.09.2025.

26 Lamy/Kleene, Baukostenzuschüsse für Batteriegrößspeicher, EnWZ 2024, 166, 166.

27 Fraunhofer Institut für Solare Energiesysteme (ISE), Photovoltaik- und Batteriespeicherzubau in Deutschland in Zahlen, Auswertung des Marktstammdatenregisters Stand Februar 2024, S. 7.

28 Pressemitteilung der EnBW »Projektvorhaben der EnBW: Großbatteriespeicher im Energiepark Philippsburg« v. 30.07.2025, zuletzt abgerufen am 03.09.2025.

29 Der Jahresleistungspreis der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH – rein beispielhaft ausgewählt – beträgt für die Hochspannungsebene laut des Preisblatts im Jahr 2025 128,28 € und wurde hier zum Zwecke der Vereinfachung aufgerundet; vgl. auch Bentke/Hennig, Die (weiterhin nur rudimentäre) Regulierung der Baukostenzuschüsse für Speicher, ZNER 2025, 103, 104.

30 Der Jahresleistungspreis der Bayernwerk Netz GmbH – rein beispielhaft ausgewählt – beträgt für die Hochspannungsebene laut des Preisblatts im Jahr 2025 175,16 € und wurde hier zum Zwecke der Vereinfachung leicht abgerundet.

31 Der Jahresleistungspreis der Netze BW – rein beispielhaft ausgewählt – beträgt für die Hochspannungsebene laut des Preisblatts im Jahr 2025 230,39 € und wurde hier zum Zwecke der Vereinfachung leicht abgerundet.

32 BR-Drucks. 367/06, S. 45.

Satz 2 NAV zu erwägen, sofern mit dem sogleich darzustellenden Argument der Netzdienlichkeit ein Grund für die Begrenzung hergeleitet werden kann. Derzeit werden lediglich im Übertragungsnetz teilweise reduzierte Baukostenzuschüsse erhoben, wenn die Ansiedlung eines Batteriespeichers oder eines anderen Letztverbrauchers aus Perspektive des Netzes an einem bestimmten Standort weniger oder keine Zusatzkosten verursacht.³³ Eine gesetzliche Regelung würde jedoch zu mehr Planungs- und Finanzierungssicherheit führen und könnte auch andere Spannungsebenen einbeziehen.

3. Netzdienliche Wirkung von Speichern kann Baukostenzuschuss entbehrliech machen

Beachtenswert ist außerdem die Argumentation des BGH, die sich mit der Netzdienlichkeit von Batteriespeichern auseinandersetzt. Er führt aus, dass wenn die netzdienliche Wirkung eines Batteriespeichers gewährleistet ist, d.h. wenn die (auch überdimensionierte) Entnahmleistung eines Batteriespeichers nicht zur Erforderlichkeit von Netzausbaumaßnahmen im lokalen Verteilernetz führt, mit dem Baukostenzuschuss kein rechtmäßiges Ziel mehr verfolgt würde. In einem solchen Fall dürfte er von Verteilernetzbetreibern nicht erhoben werden. Er erkennt auch explizit an, dass Batteriespeicher – im Gegensatz zu anderen Letztverbrauchern – grundsätzlich eine netzdienliche Wirkung entfalten können und weist ihnen eine Funktion zu, die dem Ziel des Baukostenzuschusses entspricht, nämlich den unnötigen Ausbau des Netzes zu vermeiden.³⁴

Ebendies entschied der BGH bereits in einer Entscheidung aus dem Jahr 2024.³⁵ Auch der europäische Gesetzgeber geht von einer potentiell netzdienlichen Wirkung in der EltRL 2019 aus. Darin heißt es, dass Verteilernetzbetreiber die Möglichkeiten und Anreize erhalten sollten, die Dienste dezentraler Energieressourcen wie Energiespeicherung in Anspruch zu nehmen, um ihre Netze effizient zu betreiben und kostspielige Netzausbaumaßnahmen zu vermeiden.³⁶

Im vorliegenden Fall hat der BGH dem zu beurteilenden Batteriespeicher jedoch eine netzdienliche Wirkung abgesprochen. Dies begründet er einerseits mit der konkreten Betriebsweise des Batteriespeichers und andererseits damit, dass es dem Entscheidungsspielraum des Netzbetreibers überlassen sei, ob und unter welchen Voraussetzungen der netzdienliche Betrieb von Batteriespeichern im örtlichen Verteilernetz zur Verhinderung von Netzausbaumaßnahmen führen kann.³⁷

Einer aktuellen Studie zur Netzdienlichkeit von Großbatterien zufolge zeigen die zugrunde gelegten Berechnungen, dass ein Großbatteriespeicher das Netz derzeit etwa gleich häufig entlastet und belastet. Eine eindeutige netzdienliche Wirkung lässt sich unter den aktuellen Bedingungen daher nicht per se feststellen. Gleichzeitig verweist die Studie auf mehrere regulatorische Ansätze, die geeignet sind, die Netzdienlichkeit von Batteriespeichern gezielt zu fördern. Als besonders vielversprechend wird das »Redispatch-Preissignal« bewertet. Dabei handele es sich um einen viertelstündlich variablen Arbeitspreis bei Entnahme und Einspeisung je nach Redispatch-Situation, der bspw. als Batterie-

Sondernetzentgelt implementiert werden könnte. Den Studienergebnissen zufolge ließen sich dadurch die Redispatch-Kosten um rund 50 € pro Jahr und Kilowatt installierter Leistung senken.³⁸

Die Studie legt dar, dass Batteriespeicher unter derzeitigen Rahmenbedingungen zwar keine verlässliche netzdienliche Wirkung entfalten. Gleichwohl zeigt sie auch, dass geeignete regulatorische Instrumente existieren, um das netzdienliche Potenzial besser zu erschließen. Es gilt nun, diese Ansätze systematisch zu identifizieren und in die Praxis umzusetzen. Denn dies könnte einerseits dazu beitragen, den aufwändigen Netzausbau zu begrenzen. Andererseits könnten – unter Berücksichtigung des BGH-Beschlusses – neue Argumentationslinien entstehen, nach denen die Erhebung von Baukostenzuschüssen unter bestimmten Voraussetzungen als unzulässig einzustufen wäre. Dies wiederum könnte für Betreiber von Batteriespeichern einen zusätzlichen Investitionsanreiz schaffen.

Eine netzdienliche Betriebsweise kann etwa in einem Dienstleistungsvertrag zwischen Batteriebetreiber und Netzbetreiber festgelegt werden, wie ein beispielhaftes Pilotprojekt des Verteilnetzbetreibers Bayernwerk Netz GmbH in der Gemeinde Wutzldorf zeigt. Zur Realisierung eines ausdrücklich netzdienlichen Speichers fand eine enge Abstimmung zwischen der Bayernwerk und der BNetzA statt. Dies führte zu spezifischen Vorgaben im Dienstleistungsvertrag des Batteriebetreibers und der Bayernwerk. Im Fokus stehen dabei insbesondere tages- und jahreszeitliche Vorgaben, die auf eine gezielte Entlastung potenzieller Netzengpässe abzielen. So ist der Speicherbetreiber bspw. verpflichtet, den Speicher bei hoher Photovoltaik-Einspeisung zu laden und ihn in Zeiten geringerer Einspeisung entsprechend zu entladen.³⁹

4. Wachsende Relevanz gesetzgeberischen Eingreifens

Für eine rechtssichere Entbehrliechkeit des Baukostenzuschusses anhand der genannten rechtlichen und technischen Argumente ist der Gesetzgeber nun gefragt. Aus rechtspolitischer Sicht sollte er eine Klarstellung vornehmen, da Batteriespeicher von entscheidender Bedeutung für die Energiewende sind und Baukostenzuschüsse eine enorme finanzielle Hürde für Batteriespeicherprojekte darstellen können. In Projekten, in denen der Netzbetreiber aktuell noch keine Baukostenzuschüsse erhebt, er aber vor Abschluss des Netzanschlussvertrags einen sol-

33 Monitoringbericht zum Start der 21. Legislaturperiode »Energiewende. Effizient. Machen«, im Auftrag des BMWE, S. 183.

34 BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24, RdE 2025, 396 = juris Rn. 33.

35 BGH, Beschl. v. 26.11.2024 – ENVR 17/22, RdE 2025, 291 = juris Rn. 29.

36 Richtlinie (EU) 2019/944, Erwägungsgrund 61.

37 BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24, RdE 2025, 396 = juris Rn. 35.

38 Studie der Neon Energy im Auftrag der ECO STOR GmbH zum Thema »Netzdienlichkeit von Großbatterien« v. 01.09.2025.

39 Pressemitteilung der Bayernwerk Netz GmbH v. 17.07.2025 »Startschuss für ersten netzdienlichen Speicher: Bayernwerk schließt Vertrag mit MaxSolar«, zuletzt abgerufen am 15.09.2025.

chen einführen wird, ergäben sich andernfalls erhebliche Projektierungs- und Finanzierungsrisiken.

Das Positionspapier der Bundesnetzagentur aus 2024 lässt zudem den Schluss zu, dass lediglich Netzbetreiber mit einem konkreten Netzausbaubedarf zur Erhebung eines Baukostenzuschusses für dann nicht netzdienliche Speicherprojekte berechtigt sein sollten.⁴⁰ Der BGH hat diese Auffassung zwar nicht ausdrücklich, aber zumindest implizit durch seine Ausführungen angedeutet. Eine klarstellende gesetzliche Regelung in diesem Punkt könnte dazu beitragen, den Kreis der Netzbetreiber, die zur Erhebung eines Baukostenzuschusses berechtigt sind, wirksam zu begrenzen.

Neben einer ausdrücklichen Regelung zu Baukostenzuschüssen für Batteriespeicher ist es wünschenswert, dass der Gesetzgeber Batteriespeicher umfassend, einheitlich und verständlich regelt. Ein solcher Rechtsrahmen würde Batteriespeicher zukunftsfähig und investitionssicher machen. Die gesetzliche Einstufung von Batteriespeichern als Teil des überragenden öffentlichen Interesses gem. § 11c EnWG stellt bereits einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar. Dennoch bestehen weiterhin erhebliche rechtliche Unsicherheiten, wie auch der vorliegende Beschluss des BGH zeigt, insbesondere im Hinblick auf die energiewirtschaftliche »Doppelrolle« von Batteriespeichern als Erzeuger und Letztverbraucher.

Zwar ist es richtig, dass die Entnahme und Einspeisung getrennte Vorgänge sind, die unterschiedliche Auswirkungen auf das Netz haben können. Der BGH stellt ausdrücklich klar, dass nach aktueller Rechtslage kein »Gebot zur einheitlichen Betrachtung von Speicheranlagen« besteht.⁴¹ Dies führt dazu, dass der Gesetzgeber in den verschiedensten Gesetzen einzelne Regelungen in Bezug auf Batteriespeicher einfügt, vgl. etwa § 118 Abs. 6 EnWG oder § 5 Abs. 4 StromStG, anstatt in einem kohärenten, systematisch abgestimmten Regelungskonzept.

Ein schnelles gesetzgeberisches Handeln ist insb. in Anbricht der Befristung der Netzentgeltbefreiung von 20 Jahren bei einer Inbetriebnahme bis August 2029 (§ 118 Abs. 6 Satz 1 EnWG) geboten. Denn nach Ablauf dieser Frist würde das mehrfach verwendete Argument des BGH, Batteriespeicher seien bereits ausreichend privilegiert,⁴² entfallen. Vor dem Hintergrund möglicher ge-

setzlicher Anpassungen erscheint eine fortbestehende Anwendbarkeit des BGH-Beschlusses mehr als zweifelhaft.

VI. Fazit: Fortbestehende Rechtsunsicherheiten und gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Zusammenfassend wird deutlich, dass trotz der vorliegenden höchstrichterlichen Entscheidung des BGH einige offene rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Erhebung von Baukostenzuschüssen für Batteriespeicher verbleiben. Insbesondere wird deutlich, dass eine allgemeine Pflicht von Netzbetreibern zur Erhebung eines Baukostenzuschusses nicht besteht. Es lassen sich durchaus Aspekte gegen die Anwendbarkeit des BGH-Beschlusses für Batteriegrößspeicher sowie Batteriespeicher mit abweichender technischer Wirkungsweise gegenüber dem konkreten Einzelfall des BGH-Beschlusses erwägen. Die energiewirtschaftliche Doppelrolle von Batteriespeichern als Erzeuger und Letztverbraucher führt weiterhin zu rechtlicher Unsicherheit und stellt sowohl die Branche als auch Rechtsanwender vor praktische Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund ist ein Tätigwerden des Gesetzgebers wünschenswert.

Bis zu einer entsprechenden gesetzlichen Regelung empfiehlt es sich für Projektentwickler, frühzeitig mit den Netzbetreibern Kontakt aufzunehmen, um die Notwendigkeit und Höhe eines möglichen Baukostenzuschusses im konkreten Einzelfall abzustimmen. Da Netzbetreibern insoweit ein Entscheidungsspielraum zusteht, sollte dieser konstruktiv genutzt werden, um einvernehmliche Lösungen zu ermöglichen. Dabei sollte das übergeordnete Ziel – der erfolgreiche und beschleunigte Ausbau der Energiewende – stets im Mittelpunkt stehen.

40 BNetzA, Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen, Beschlusskammer 8, November 2024, S. 6.

41 BGH, Beschl. v. 15.07.2025 – EnVR 1/24, RdE 2025, 396 = juris Rn. 39.

42 BGH, Beschl. v. 26.11.2024 – ENVR 17/22, RdE 2025, 291 =juris Rn. 19; Pressemitteilung des BGH v. 15.07.2025 »Bundesgerichtshof billigt Baukostenzuschuss für Batteriespeicher«.